



Sicherheitsdirektion

BSIG-Nr. 9/935.52/1.1

Generalsekretariat

11. Dezember 2020

**Kontaktstelle:**

Abteilung Fonds- und Bewilligungen  
Kramgasse 20  
3011 Bern  
Tel. +41 31 636 01 39

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Weitere

---

## Information

### Kantonale Geldspielgesetzgebung: Neuerungen per 1. Januar 2021

Am 1. Januar 2021 treten das neue kantonale Geldspielgesetz (KGSG) sowie die kantonale Geldspielverordnung (KGSV) in Kraft, was zu einigen Neuerungen beim Bewilligungs- bzw. Meldeverfahren bei Kleinspielen<sup>1</sup> führt. Detailliertere Angaben werden ab 1.1.2021 auf unserer Website bekanntgegeben.

#### 1. Generelle Informationen

**Neu ab 1.1.2021:**

- Lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere können im Kanton Bern mit einer Bewilligung durchgeführt werden.
- Kleinlotterien können nur noch im Eigenverkauf bewilligt werden.
- Lottos und Tombolas unterliegen einer Meldepflicht.

**Veranstalter von Kleinspielen müssen**

- eine juristische Person sein,
- einen guten Ruf geniessen,
- eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung gewährleisten.

Bei kleinen Pokerturnieren und lokalen Sportwetten sind mit der Bewilligung auch Angaben zur Spielsuchtprävention und Beratungsangeboten gut sichtbar aufzulegen.

Für die Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben. Auf Abgaben auf Kleinlotterien wird künftig verzichtet.

#### 2. Bewilligungen

**a. Kleinlotterien**

Veranstalter müssen gemäss Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen. Auch ist der Gewinn für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

<sup>1</sup> Kleinspiele sind Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (sogenannte Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere)

Ab 2021 kann die Durchführung der Kleinlotterie nicht mehr an Swisslos übertragen werden. Bewilligungen können nur für Veranstaltungen mit mindestens regionaler Bedeutung erteilt werden.

**Gesuch:** bis 30. September des Jahres vor dem Beginn des Losverkaufs

**Übergangsbestimmung:** Für das Jahr 2021 können Gesuche ausnahmsweise bis spätestens am 28. Februar 2021 eingereicht werden.

### b. Lokale Sportwetten

Veranstalter müssen gemäss Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen. Auch ist der Gewinn für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- Das Sportereignis muss öffentlich zugänglich sein. Die Wette kann nur am Ort des Sportereignisses angeboten und durchgeführt werden.
- Der Spielerinnen und Spieler sind mindestens 18 Jahre alt.
- Wetten sind ausschliesslich nach dem Totalisatorprinzip erlaubt.
- Für einen einzelnen Einsatz sind max. 200 Franken zulässig, insgesamt für alle Einsätze max. 200'000 Franken.
- Der Wert der Gewinne beträgt mind. 50% der maximalen Summe aller Einsätze.
- Pro Veranstalterin und pro Veranstaltungsort werden Sportwetten an jährlich max. 10 Tagen bewilligt. Wetten sind auf max. 10 Sportereignissen pro Tag zulässig.

Unzulässig sind Sportwetten bei Wettkämpfen mit mehrheitlich minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

**Gesuch:** spätestens 60 Tage vor der Veranstaltung

### c. Kleine Pokerturniere

Bedingungen für kleine Pokerturniere:

- mindestens 10 Personen,
- Mindestalter 18 Jahre
- An öffentlich zugänglichem Ort durchgeführt
- Minimale Turnierdauer: 3 Stunden
- Höchstbeiträge pro Turnier: 200 Franken Startgeld, bzw. 20'000 für die Summe aller Startgelder
- Höchstbeiträge Pro Tag und Veranstaltungsort: 300 Franken Summe der Startgelder einer SpielerIn in allen Turnieren, bzw. 30'000 Franken für die Summe aller Startgelder aller Turniere
- Pro Tag und Veranstaltungsort sind max. 4 Pokerturniere zulässig.
- Bei 12 oder mehr kleinen Pokerturnieren pro Jahr/Ort muss ein Konzept zu den Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele im Lokal vorliegen.

**Gesuche:** zwei Monate im Voraus für eine gestaffelte dreimonatige Periode

Per Ende Oktober	Für Januar bis März
Per Ende Januar	Für April bis Juni
Per Ende April	Für Juli bis September
Per Ende Juli	Für Oktober bis Dezember

## 3. Meldungen

### Lottos und Tombolas

Tombolas und Lottos sind neu meldepflichtig. Die Meldung ist an die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat, Abteilung Fonds- und Bewilligungen, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten.

**Gesuch:** spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung

#### 4. Aufsicht und Kontrolle

Die Abteilung Fonds und Bewilligungen des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion beaufsichtigt die Durchführung der bewilligten Kleinspiele. Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden üben die unmittelbare Kontrolle im Bereich der Kleinspiele aus. Sie melden der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion Feststellungen und Widerhandlungen. Die Aufsichts- und Kontrollbehörden können, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist, jederzeit Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die für die Durchführung von Kleinspielen bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen, und die Identität der sich in den Räumlichkeiten befindenden Personen überprüfen.

#### 5. Gebühren auf Unterhaltungsautomaten

Mit Inkrafttreten des kantonalen Geldspielgesetzes werden die Bestimmungen zu den Geschicklichkeitspielautomaten und Unterhaltungsautomaten im Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) aufgehoben. Die dazugehörige Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV; BSG 935.551) wird integral aufgehoben. Demnach können die Gemeinden ab 1. Januar 2021 keine Gebühren mehr auf Unterhaltungsautomaten erheben. Es ist keine Übergangsbestimmung vorgesehen.

#### 6. Kontaktangaben für Rückfragen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Abteilung Fonds- und Bewilligungen  
Kramgasse 20  
3011 Bern  
Tel. +41 31 636 01 39  
[Homepage](#)

**Generalsekretariat**

*Abteilung Fonds und  
Bewilligungen*